

URHEBERRECHTE UND NUTZUNGSUMFANG

Die Mandanten-Informationen des Deubner Verlags sind – mitsamt allen darin veröffentlichten Inhalten – urheberrechtlich geschützt.

Mandanten-Informationen in gedruckter Form dürfen in der bestellten Stückzahl an Mandanten abgegeben werden. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist unzulässig. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Mandanten-Information zu fotokopieren bzw. zu scannen und per E-Mail weiterzugeben oder im Internet zum Abruf bereitzustellen.

Mandanten-Informationen in digitaler Form dürfen beliebig oft ausgedruckt und an Mandanten weitergegeben werden. Des Weiteren ist es gestattet, die Inhalte auf der Kanzlei-Website zu veröffentlichen und per E-Mail an Mandanten zu versenden. Die Bearbeitung der Mandanten-Information – insbesondere die Entnahme von Bildmaterial – und die Veröffentlichung über andere Kommunikationsplattformen oder Netzwerke sind untersagt.

Diese Nutzungsrechte sind jeweils auf einen Kanzleistandort beschränkt. Für den Einsatz der Mandanten-Information an mehreren Standorten bedarf es einer individuellen Vereinbarung mit dem Verlag.

FUNDSTELLENVERZEICHNIS

1. Umsatzsteuer: Behandlung von Gutscheinen
DStV, Stellungnahme v. 14.08.2017, S 08/17; www.dstv.de
2. Onlineshop in Bedrängnis: Domain kann pfändbar sein
BFH, Urt. v. 20.06.2017 – VII R 27/15; www.bundesfinanzhof.de
3. Vorsteuerabzug: Auf die Auftragserteilung kommt es an
BFH, Urt. v. 31.05.2017 – XI R 39/14; www.bundesfinanzhof.de
4. Versorgungsrente bei fortgeführter Geschäftsführertätigkeit
BFH, Urt. v. 20.03.2017 – X R 35/16; www.bundesfinanzhof.de
5. Ausschüttungen: Zur Verwendung des steuerlichen Einlagekontos
FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2015 – 15 K 15024/15, Rev. (BFH: I R 96/15); www.steuer-telex.de
6. Umsatzsteuer: Sachzuwendungen und andere Leistungen an Arbeitnehmer
OFD Niedersachsen, Verf. v. 03.08.2017 – S 7100 - 220 - St 172; www.steuer-telex.de
7. Handwerkerleistungen: Sind Beiträge für den Straßenausbau abziehbar?
BdSt, Pressemitteilung v. 03.08.2017; www.steuerzahler.de
FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.04.2015 – 11 K 11018/15; www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de
FG Nürnberg, Urt. v. 24.06.2015 – 7 K 1356/14; www.gesetze-bayern.de
BFH, Urt. v. 20.03.2014 – VI R 56/12; www.bundesfinanzhof.de
8. Außergewöhnliche Belastungen: Hochwasserschäden lassen sich absetzen
BdSt, Pressemitteilung v. 08.08.2017; www.steuerzahler.de
9. Scheidungskosten sind nicht mehr absetzbar
BFH, Urt. v. 18.05.2017 – VI R 9/16; www.bundesfinanzhof.de
10. Schulgeld: Wie sich Gebühren für Privatschulen absetzen lassen
Lohi, Steuertipp v. 16.08.2017; www.lohi.de

IMPRESSUM:

WIADOK – eine Marke des Deubner Verlags. HERAUSGEBER: Deubner Verlag GmbH & Co. KG.
GESCHÄFTSFÜHRUNG: Ralf Wagner, Werner Pehland. REDAKTION: Eleonóra Michaelsen, Anika Wessel.
ANSCHRIFT: Oststraße 11, 50996 Köln, Fon: 0221/937018-0, E-Mail: wiadok@deubner-verlag.de.
DRUCK: Bruns Druckwelt GmbH & Co. KG, Trippeldamm 20, 32429 Minden.